

Leipzig, 28. März 2025

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 1

Rahmenvereinbarung zur Vergabe von Wäschereileistungen

Vergabenummer: L-37-2025-00098

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit haben wir im Rahmen eingegangener Anfragen zu den nachstehend genannten Losen möchten wir Ihnen weiterführende Informationen übermitteln.

Kombinierte Fragestellung zu den Losen

Nr. 1 „Waschen und Imprägnieren von Feuerwehrschutzbekleidung für die Branddirektion Leipzig“

und

Nr. 2 „Reinigung von textiler Oberbekleidung für die Branddirektion Leipzig“

Sachverhalt 1:

„Für die Lose 1 und 2 wird unter Punkt 7: Reinigungsintervalle beschrieben: Die Abholung und Anlieferung des Reinigungsgutes erfolgt auf Anforderung der Auftraggeberin an die Auftragnehmerin. [...] Wie ist das zu verstehen? Wird ein fester Tag für die Abholung definiert oder erfolgt die Aufforderung per Telefon?“

Können Sie diese Ausschreibungsunterlagen auf eine 3-maligen Abholung und Belieferung pro Woche ergänzen? [...]“

Antwort zu Los 1:

Die Aufforderung zur Erbringung der Reinigungsleistung erfolgt durch die Auftraggeberin, sofern ein Bedarf an zu reinigender Schutzbekleidung besteht. Die Aufforderung zur Leistungserbringung erhält die Auftragnehmerin üblicherweise telefonisch, ein anderer Informationsweg

ist möglich. Die konkreten Festlegungen zur Auftragsdurchführung sowie zum Verfahrensablauf werden mit dem bezuschlagten Unternehmen nach Auftragserteilung im sogenannten „Kick-Off“-Gespräch gemeinsam vereinbart und niedergeschrieben.

Gemäß Punkt 7 „Reinigungsintervalle“, Seite 19 des Dokuments „Anlage 1_Los 1_Leistungsbeschreibung_L-37-2025-00098“ hat die

„Rücklieferung des Reinigungsgutes in der Regel innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.“

Bei der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) handelt es sich um sogenannte „zeitkritische“ Bekleidungsstücke der Angehörigen der Branddirektion, die zur Aufrechterhaltung eines wirksamen Schutzes der Einsatzkräfte im Rahmen der Gefahrenabwehr dienen.

Folglich ist die Rücklieferung gewöhnlich innerhalb des genannten Zeitraumes vorzunehmen, wobei Ausnahmen zulässig sind. Eine Ausnahme kann nur erfolgen, wenn dies von der Auftraggeberin bestätigt wird, es sich um Bekleidungsstücke handelt, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt benötigt werden oder durch den Auftragnehmer die identischen Bekleidungsstücke für den Zeitraum des Reinigungsintervalls zur Verfügung gestellt werden. Bei der Zurverfügungstellung dürfen der Auftraggeberin keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Das konkrete Rücklieferungsdatum wird durch die Auftraggeberin bestimmt.

Antwort zu Los 2:

Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin bei Bedarf von zu reinigender textiler Oberbekleidung telefonisch über die Art und Anzahl des Reinigungsgutes. Hintergrund ist, dass das tatsächliche Aufkommen von verschiedenen einsatzrelevanten Faktoren abhängig ist.

Gemäß Punkt 7 „Reinigungsintervalle“, Seite 10 des Dokuments „Anlage 1_Los 2_Leistungsbeschreibung_L-37-2025-00098“ hat die

„Rücklieferung des Reinigungsgutes in der Regel innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen.“

Folglich ist die Rücklieferung gewöhnlich innerhalb des genannten Zeitraumes vorzunehmen, wobei Ausnahmen zulässig sind. Die Ausnahmen können u.a. bei den nachfolgenden Produkten zutreffen:

- Uniformjacken
- Uniformhosen bzw. -röcke
- Wetterschutzjacken
- Blouson
- Fleecejacke

- Diensthemd und Dienstbluse
- Binder (Krawatte)

Eine Ausnahme kann nur erfolgen, wenn durch die Auftraggeberin keine zeitkritischen Belange (z. B. Gefährdung der Sicherstellung der Gefahrenabwehr) gesehen werden.

Das konkrete Rücklieferungsdatum wird durch die Auftraggeberin bestimmt.

Sachverhalt 2:

„Unter Punkt 8 Logistische Anforderungen wird eine Rücklieferung innerhalb von 24 Stunden gefordert. Unter Punkt 6 geben Sie die Prozesse für die Kontrolle der Bekleidung, den Waschprozess und schonende Trocknung vor. Es ist nicht möglich innerhalb von 24 Stunden diese Prozesse und gesetzlichen Vorgaben einzuhalten. Alleine die schonende Trocknung ist nicht in diesem Zeitraum möglich. [...] Kann diese Vorgabe auf eine Rücklieferung innerhalb von 3 Werktagen geändert werden?“

Wir möchten uns gerne auf alle 4 Lose beteiligen, um einen Reibungslosen Ablauf für die Feuerwehr zu garantieren. [...]“

Antwort:

Seitens der Auftraggeberin wird auf die Ausführungen zu Sachverhalt 1 verwiesen.

Sachverhalt 3:

„Unter Punkt 9. Elektronische Erfassung des Reinigungsgutes fordern sie RFID-Transpondern. Sie beschreiben einen HF-Transponder. Das ist möglich, aber nicht mehr Stand der Technik. Die HF-Transponder sind schlechter zu lesen, teurer, weniger haltbar usw. [...]“

Können wir ein besseres Transpondersystem anbieten, das in allen Belangen verbessert ist und eine modernere Variante ist?“

Antwort:

Die Feuerwehrschutzjacke sowie die Feuerwehrschutzhose sind mit entsprechenden Transpondern des Herstellers ausgestattet. Die Auftragnehmerin muss gewährleisten, dass diese Transponder ausgelesen werden können. Eine zusätzliche Anbringung von Transpondern an der Bekleidung ist unzulässig.



Eine Änderung der Vergabeunterlagen ist nicht erforderlich. Das Ende der Angebotsfrist bleibt **unverändert**.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Appenrodt

SB Zentrale Ausschreibungsstelle

***** Elektronisch versendete Dokumente sind ohne Unterschrift gültig. *****